

Gemeinde Ebenweiler Bebauungsplan "Kinderhaus"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 15.11.2023

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Ebenweiler beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Kindergartens zu schaffen. Dafür soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.
- 1.2 Um potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig erkennen zu können, ist die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung notwendig.
- 1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabengebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich von etwa 0,80 ha umfasst die Flurstücke mit den Nummern 1010/1, 1012/1 und 1013/1 der Gemeinde Ebenweiler. Alle Flurstücke werden derzeit landwirtschaftlich genutzt (Intensivgrünland).
- 2.2 Nördlich des voraussichtlichen Plangebietes grenzt die Kreisstraße 7963 an, im Süden liegt das Sportgelände Ebenweiler und im Westen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Osten befindet sich ein Schotterparkplatz, über den die Zufahrt zum Sportgelände erfolgt und der zukünftig als Parkplatzfläche für den Kindergarten genutzt werden soll. Auf dem Parkplatz bestehen drei ältere Bäume mit einem durchschnittlichen Stammdurchmesser von ca. 30 cm. Die Bäume weisen kleinere Baumhöhlen auf, die als Quartier für Höhlenbrüter bzw. Säugetiere dienen können. Gemäß der aktuellen Planung werden die Bäume erhalten.
- 2.3 Das Plangebiet grenzt im Süden teilweise direkt an das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Feldhecken am südlichen Ortsende Ebenweiler" (Nr.:181234368722). Zudem befinden sich in direkter Umgebung das Landschaftsschutzgebiet "Altshausen-Fleischwangen-Königsegg" (Nr.: 4.36.050; ca. 30m westlich) sowie das Naturschutzgebiet "Ebenweiler See" (Nr.: 4.179; ca. 120m nordwestlich). Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete und weiterer umliegender Biotope durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.



3. Bestandsinformationen

- 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 60 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, darunter viele Wasservögel aus dem Gebiet des Ebenweiler Sees. Arten mit besonderer Bedeutung für das Vorhaben wurden nicht aufgeführt. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.
- 3.2 Eine Abfrage der LUBW-Datenbank ergab Nachweise von 13 Fledermausarten aus dem weiteren Umfeld. Darunter auch die strukturgebundenen Arten Wasserfledermaus und Braunes Langohr.

4. Untersuchungsumfang

Das Plangebiet wurde am 25.10.2023 vormittags begangen. Die Wiese wurde ebenso wie die angrenzende Feldhecke hinsichtlich ihrer Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Arten geprüft.

5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1 Der Wiesenbereich kann als artenarmes Intensivgrünland charakterisiert werden. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftungsform, der geringen Größe der Fläche und der stetigen Störwirkung durch die angrenzende Kreisstraße und die Zufahrt zum Sportplatz, besteht hier kein Habitatpotenzial für planungsrelevante wiesenbewohnende Arten (z.B. Feldlerche). Im angrenzenden Gelände in westlicher und südlicher Richtung befinden sich zudem wesentlich weitläufigere und ungestörte Grünflächen, die ein besseres Habitatpotenzial für diese Artengruppe aufweisen.
- 5.2 Die Feldhecke die südlich an den Geltungsbereich grenzt stellt ein potenzielles Habitat für störungsempfindliche Offenlandvogelarten dar. Bei der Begehung wurde hier die Goldammer festgestellt. Darüber hinaus stellt die Hecke eine Leitlinie für strukturgebundene Fledermausarten dar. Im weiteren Umfeld sind Nachweise von Wasserfledermaus und Braunem Langohr bekannt, die derartige Leitlinien nutzen. Ein Vorkommen dieser Arten im Umfeld des Geltungsbereichs ist nicht auszuschließen. Da die Feldhecke nicht überplant wird, bleibt sie sowohl als Lebensraum als auch in ihrer Funktion als Leitlinie grundsätzlich erhalten. Zwar reicht der geplante Außenbereich des Kindergartens bis unmittelbar an die Hecke, sodass mit einer gesteigerten Störung dieses Bereichs gerechnet werden muss. Der betroffene Abschnitt der Feldhecke unterliegt, durch die Einfahrt zum Sportplatz und der Nähe zum Vereinshaus (ca. 15m) und zum Spielplatz (ca. 40m), auch aktuell regelmäßigen Störungen. Besser geeignete, ruhigere Brutplätze finden sich schon jetzt im weiter südwestlichen Bereich der Feldhecke. Es ist davon auszugehen, dass hier potenziell brütende relevante Vogelarten bereits an Störungen gewöhnt sind oder die entfernteren

Bereiche der Hecke als Brutlebensraum nutzen. Um die Hecke als Leitlinie für Fledermäuse nicht zu beeinträchtigen sind Vermeidungsmaßnahme in Form eines Beleuchtungskonzepts umzusetzen (siehe Maßnahmen).

6. Maßnahmen

- 6.1 Gemäß § 39 Abs.5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume auf dem Parkplatz nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
- 6.3 Um Beeinträchtigungen auf die potenzielle Leitstruktur von Fledermäusen zu vermeiden, ist potenzielle Außenbeleuchtung so weit wie möglich zu reduzieren bzw. bedarfsgerecht zu steuern (z.B. Bewegungsmelder). Empfehlenswert sind zudem (nach unten) gerichtete Lampen (z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten), die den Lichtstrahl auf die notwendigen Bereiche begrenzen und somit eine Beleuchtung der Feldgehölze und der Bäume im Parkplatzbereich verhindern.
- 6.4 Bei der Planung von Neupflanzungen wird empfohlen die bestehende Feldhecke mit geeigneten Feldgehölzen in Richtung des Parkplatzes zu erweitern. Dadurch kann die Verbindung zu den Bäumen im Parkplatzbereich und den dahinterliegenden Gärten verbessert werden und dem erhöhten Störpotenzial, durch die Schaffung weiterer Versteckmöglichkeiten bzw. einer durchgehenden Leitlinienstruktur, entgegengewirkt werden.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Marc Skubski (M.Sc. Ökologie & Biodiversität)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb, vereinfacht), Parkplatzbereich (grau), geschütztes Biotop/Feldhecke (rot, vereinfacht), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick vom Parkplatz nach Westen in den Geltungsbereich.



Blick vom Parkplatz nach Südwesten in den Geltungsbereich. Feldhecke und Vereinsheim im Hintergrund.



Blick von der Einfahrt zur Sportanlage Richtung Norden auf den Geltungsbereich links und den Parkplatz mit Baumbestand rechts.



Blick von der K7963
Richtung Osten in
den Geltungsbe-
reich.



Nahansicht der
Feldhecke an der
südlichen Grenze
des Geltungsbe-
reichs. Blick Rich-
tung Westen. Habi-
tatpotenzial für Of-
fenlandvogelarten
und Leitlinie für Fle-
dermäuse.

